

Post CH AG

Dokumentenart Merkblatt
Titel **Familienergänzende Kinderbetreuung**

Kontaktangaben Compensation, P32.1
Klassifizierung intern
Version V01.07
Ausgabedatum 21. Dezember 2020

1. Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und ermöglicht den Mitarbeitenden, ihre verschiedenen Lebensbereiche miteinander zu verbinden.

2. Geltungsbereich

Die Funktionsweisung richtet sich an die Mitarbeitenden der Schweizerischen Post AG, Post CH AG, Post CH Netz AG, Post CH Kommunikation AG, PostAuto AG, Secure Post AG, Post Immobilien Management und Services AG, Swiss Post Solutions AG sowie Post Company Cars AG.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Der Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters muss mindestens 20% betragen. Die Kinder – ob leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder – müssen im selben Haushalt leben wie die antragstellende Person und dürfen das 10. Altersjahr nicht überschritten haben.

4. Unterstützte Betreuungsmodelle

Grundsätzlich unterstützt die Post alle gängigen institutionellen Betreuungsmodelle (Ausnahme: Au-pairs). Dabei ist es auch möglich, das Kind durch eine Privatperson betreuen zu lassen. In diesen Fällen bedarf es eines Arbeitsvertrags mit der betreuenden Person sowie einer Bestätigung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (oder der Sozialversicherungsanstalt [SVA]), dass für dieses Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge (AHV, ALV) entrichtet worden sind. Zudem muss die Privatperson eine Grundausbildung absolviert haben.

5. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistungen der Post richtet sich in erster Linie nach dem massgebenden Haushaltseinkommen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Einkommen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, dem im gleichen Haushalt lebenden Partner (Ehe- oder Konkubinatspartner) und allfälligen weiteren Einkommensquellen, wie zum Beispiel Alimentenzahlungen oder Arbeitslosenentschädigungen (selbst zu zahlende Alimente dürfen nicht vom Haushaltseinkommen abgezogen werden).

Es gibt keine obere Einkommensgrenze für einen Leistungsanspruch.

Das Tarifmodell für die Leistungsberechnung ist in der «Funktionsweisung Familienergänzende Kinderbetreuung» abgelegt.

6. Geltendmachung des Anspruchs

Für Unterstützungsbeiträge gilt ein Rechtsanspruch. Eine Liste aller für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Unterlagen ist im Formular «Familienergänzende Kinderbetreuung: Antrag auf finanzielle Unterstützung» (siehe Ziffer 9) aufgeführt. Der Antrag für Unterstützungsbeiträge hat ausschliesslich über das SCP zu erfolgen. Er bezieht sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr und muss bis spätestens 30. Juni des Folgejahrs beim SCP eingereicht werden. Nach dem 30. Juni verfällt jeglicher Anspruch.

7. Auszahlung

Das Servicecenter Personal berechnet nach Eingang der vollständig eingereichten Dokumente den Beitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung und überweist den Beitrag an die antragstellende Person in der Regel mit der nächsten Lohnüberweisung. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachschüssig für das Vorjahr. Unterjährig werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.

8. Härtefälle

Gerät der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin durch die nachschüssige Einmalzahlung in einen finanziellen Engpass, so kann er oder sie sich an die Sozialberatung wenden.

9. Fachweisung, Antragsformular und weitere Informationen

Die für die familienergänzende Kinderbetreuung massgebende Funktionsweisung sowie das Antragsformular ist im PostWeb abrufbar (HR-Portal → Lohn, Finanzielles & Geschäftsreisen → Familienergänzende Kinderbetreuung).

Das Servicecenter Personal und die Sozialberatung stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.